

- 164 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- Vergabenummer 20-123-e**
- 165 Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001**
- 166 Bekanntmachung der 21. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2021**
- 167 Bekanntmachung der 40. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 168 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 09.12.2020**
- 169 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 09.12.2020**
- 170 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**
- 171 Bekanntmachung über die Aufstellung der vereinfachten 4. Änderung des Bebauungsplanes „I-34 Kaisersbusch“**
- 172 Bekanntmachung über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg“**
- 173 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**

164 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- Vergabenummer 20-123-e

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 20-285
Vergabe-Nr.: 20-123-e
Bezeichnung des Verfahrens: Bettine-von-Arnim-Schule, Lieferung und Installation von W-Lan

1. Art der Vergabe Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden Der Vorstandsvorsteher
Postanschrift Konrad-Adenauer Platz 1, 40764 Langenfeld
E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de
Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

- Wie Ziffer 2
 Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

- Wie Ziffer 2
 Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

- elektronischer Angebote ausschließlich unter
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYY9P>

- der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Um die Digitalisierung der Bettine von Armin Gesamtschule, voranzubringen soll diese mit WLAN ausgestattet werden. Kinder und Jugendliche wachsen heute ganz selbstverständlich mit digitalen Geräten, wie Smartphones oder Tablets auf. Durch das Recherchieren von Unterrichtsinhalten und die digitale Zusammenarbeit lernen Schülerinnen und Schüler den professionellen Umgang mit diesen Medien - eine Schlüsselfunktion für den beruflichen Werdegang.

Die Grundlage für E-Learning ist ein geeignetes WLAN.

Die Folgende Ausschreibung umfasst den kompletten Aufbau, die Beratung, den Service und Installation der für das WLAN netz benötigte Komponenten.

Die Vorhandene Infrastruktur soll weitestgehend genutzt werden. Hierzu werden Grundrisse mit Eintragungen der Infrastruktur zu Verfügung gestellt sowie eine Ortsbegehung nach Auftragsvergabe durchgeführt.

An Neuralgische Punkte werden WLAN Messung durchgeführt. Im Anschluss kümmern sich Monteure um Installation und Konfiguration der Access Points

Erfüllungsort: 40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Beginn: 15.02.2021 **Ende:** 12.03.2021

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYY9P/documents>
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle
 Wie Ziffer 2
 Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist 11.01.2021 09:00 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist 05.02.2021

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Formular 532 Vergabehandbuch NRW

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung

vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Formular 522 Vergabehandbuch NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Nachweis DIN EN ISO 9001 (mittels Dritterklärung vorzulegen)

- Nachweis ISO 14001 (mittels Dritterklärung vorzulegen)

- Nachweis ISO/IEC 27001 (mittels Dritterklärung vorzulegen)

- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzprojekte des eingesetzten Herstellers, die im Education-Umfeld in Deutschland realisiert wurden. Der direkte Bezug zu Ihrem Unternehmen als Dienstleister ist dabei nicht erforderlich (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Formular 531 Vergabehandbuch NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.

- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Dokumentation/Ausarbeitung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): insbesondere sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Bietet Ihre Lösung ein zentrales Netzwerkmanagement und Monitoring über eine Cloud Lösung, als private- oder public-hosted Variante?
- In welchen Ländern findet eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt?
- Liegt eine Herstellererklärung vor, die den Ausschluss der Weitergabe personenbezogener Daten an Dienstleister oder staatliche Organisationen außerhalb Deutschlands ausschließt?
- Der Hersteller ermöglicht die sichere Trennung und Authentifizierung der verschiedenen Benutzergruppen im Netz (Multi-SSID, VLAN, IEEE 802.1x)?
- Unterstützt die Lösung ein automatisiertes Einspielen von Sicherheitsupdates?
- Erfolgt der Herstellersupport in deutscher Sprache?
- Sind alle Benutzeroberflächen in deutscher Sprache verfügbar?
- Ist eine deutschsprachige Hilfefunktion verfügbar?

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabepattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 23.12.2020

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYY9P

165 Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08. Dezember 2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

4. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001

Aufgrund

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

- jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung -

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	90,00 €;
b) zwei Hunde gehalten werden	138,00 € je Hund;
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	151,00 € je Hund;
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	950,00 € je Hund;

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. § 4 erhält folgende Fassung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Assistenzhunde ausgebildet und erfolgreich geprüft wurden. Diese geprüften Assistenzhunde werden ausschließlich eingesetzt, um den Hundehalter/die Hundehalterin mit körperlichen und/oder geistigen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen zu unterstützen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

3. § 5 erhält folgende Fassung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Langenfeld Rhld. anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise (z. B. Bescheinigung einer entsprechenden Organisation) nachzuweisen.
- (2) Für Hunde, die von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB-XII)), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Hunde, die als Jagdhund von einem Jagdausführungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund. Zudem muss der Jagdausführungsberechtigte einem Revier auf Langenfelder Stadtgebiet zugeordnet sein. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (4) Für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.12.2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

166 Bekanntmachung der 21. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2021

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08. Dezember 2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

21. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2021

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. , zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung vom 04.12.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

(2)	Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:		
	a) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	188,40 €
	b) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	251,16 €
	c) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	376,80 €
	d) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	753,72 €
	e) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.418,24 €
	f) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.454,68 €
(3)	Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:		
	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	150,72 €.
(4)	Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens ein Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren		
	a) bei 14-täglicher Abfuhr:		
	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	131,88 €
	b) bei wöchentlicher Abfuhr:		
	ba) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	169,56 €
	bb) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	226,08 €
	bc) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	339,12 €
	bd) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	678,36 €
	be) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.297,28 €
	bf) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.281,88 €.
(5)	Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost ist vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.		
	Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.		
	Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung		
	a) und wöchentlicher Abfuhr:		
	aa) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	150,72 €
	ab) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	201,00 €
	ac) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	301,44 €
	ad) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	603,00 €
	ae) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.934,64 €
	af) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.763,72 €
	b) und 14-täglicher Abfuhr:		
	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	113,04 €
	c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):		
	ca) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	131,88 €
	cb) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	175,80 €

	cc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	263,76 €
	cd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	527,52 €
	ce)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.813,68 €
	cf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.591,04 €
d)	und 14-täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1.Halbsatz):			
		für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	94,20 €.
(6)	Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf			
	a)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	56,73 €
	b)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	76,67 €.
(7)	Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt			
		für jeden	70-Liter-Restmüllsack	4,60 €.
(8)	Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 456,71 €/ je Tonne.			
(9)	Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt			
	a)	je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)		20,00 €
	b)	je Expressabfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)		60,00 €
	c)	je Selbstanlieferung an der Annahmestelle Hansastrasse (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)		8,00 €
(10)	Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.			
(11)	In den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.			
 II. 				
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.				

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09. Dezember 2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

167 Bekanntmachung der 40. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08. Dezember 2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

40. Nachtragssatzung vom 09.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende 40. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 39. Nachtragssatzung vom 04.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,09 €
Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- a) für die Ableitung der Abwässer von 1,06 €/cbm und
b) für die Reinigung der Abwässer von 1,03 €/cbm.

§ 2 Abschnitt B Ziffer 16 erhält folgende neue Fassung:

Lückenlos begrünte Dächer werden mit der Hälfte der von Ihnen überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Sofern von der angeschlossenen bebauten/überbauten Grundstücksfläche Niederschlagswasser über Auffangbehälter in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, so wird diese Fläche mit der Hälfte angesetzt. Dabei muss das Verhältnis 25 m² angeschlossene Grundstücksfläche zu 1m³ Auffangbehälter betragen.

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,68 EUR jährlich erhoben.

§ 5a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Sondergebühr für Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 beträgt 406,46 EUR pro Untersuchung.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 09. Dezember 2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

168 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 09.12.2020

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld.
für die Realsteuern vom 09.12.2020**

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SVG NRW 2023) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl S. 4167) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
ab 01. Januar 2021 | 130 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
ab 01. Januar 2021 | 299 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag
ab 01. Januar 2021 | 299 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 09. Dezember 2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

169 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 09.12.2020

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 09.12.2020**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 aufgrund des § 132 und § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Langenfeld Rhld. erhebt zu Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in Wohn-, Dorf-, Misch- und Urbanen Gebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiete und Kongressgebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 21 m,
 5. Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), jeweils bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen,
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um 50 v. H., mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 - (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Abs. 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht unselbständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Verkehrsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung der
 - a) Rinnen und Randsteine,
 - b) Gehwege,
 - c) Radwege,
 - d) kombinierten Geh- und Radwege,
 - e) Mischflächen (§ 8 Satz 2),
 - f) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
5. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
6. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
7. die Herstellung der Parkflächen,
8. die Herstellung der Grünanlagen,
9. die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
10. die Fremdfinanzierung,
11. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
12. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch

1. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nummer 4 BauGB,
2. die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
3. den Wert der Sachleistungen der Stadt für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Dienen Entwässerungseinrichtungen sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers, sind dem Erschließungsaufwand 50 v. H. der Herstellungskosten des Regenwasserkanals zuzurechnen.
- (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 5 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
 1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 2. bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
 3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der hinteren Grenze der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
 - a) 100 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 125 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 150 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 175 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 200 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 225 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - g) 50 v. H. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeten 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

c) Ist keine Zahl der Vollgeschosse und keine Baumassenzahl sondern eine Wandhöhe und die Dachneigung festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Wandhöhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Ist die Dachneigung größer als 35° festgesetzt, erhöht sich die ermittelte Zahl der Vollgeschosse um 1.

d) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl, die höchstzulässige Wandhöhe oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, die Wandhöhe und die Dachneigung oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 50 v. H. erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungsgebiete und Kongressgebiete;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie

b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (3) Eine Ermäßigung nach Abs. 2 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 6 Abs. 6 belegt ist.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen,
9. die Entwässerungseinrichtungen und
10. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete und die Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Endgültig hergestellt sind

- a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen,
- b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern

betriebsfertig angelegt sind.

(4) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(5) Über das Bauprogramm entscheidet der Bau- und Verkehrsausschuss.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung wird mit Blick auf eine einzelne Erschließungsanlage auf den Bürgermeister übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 09. Dezember 2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

170 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Anliegerstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Geranienweg:

Komplette Straße „Geranienweg“, abgehend nordöstlich von der „Blumenstraße“ (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 13, Flurstücke 984 und 1006 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 989)

Hans-Holbein-Straße:

Komplette „Hans-Holbein-Straße“, gelegen östlich der Straße „Im Schaufsfeld“ und südlich der Straße „An der Tente“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 25, Flurstücke 227 und 464 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 431 und 463); **ohne** die südlich von der „Hans-Holbein-Straße“ und nördlich des Grundbesitzes „Hans-Holbein-Straße 5“ gelegene „öffentliche Parkplatzfläche“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 25, eine Teilfläche aus dem Flurstück 463)

Im Schneeloch:

Komplette Straße „Im Schneeloch“ zwischen der „Heckenstraße“ im Nordosten und der „Korfmacher Straße“ im Südwesten der Straße „Im Schneeloch“ (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 11, Flurstück 29, 330, 332, 334, 336, 338, 340, 342, 356 und 402 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 372)

Itterweg:

Östlich von der „Richrather Straße“ abgehende Stichstraße „Itterweg“ zu den Grundbesitzümern „Itterweg 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 14“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 11, Flurstück 428)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **verkehrsberuhigter**

Bereich – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Albert-Schweitzer-Straße:

Komplette Stichstraße „Albert-Schweitzer-Straße“, soweit sie bis heute ausgebaut ist, abgehend nordwestlich von der „Kronprinzstraße“ bis Ende der Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 7, Flurstückes 821 im Nordosten der „Albert-Schweitzer-Straße“ und Flurstück 750 im Nordwesten der „Albert-Schweitzer-Straße“, inklusive zwei nordöstlich von der „Albert-Schweitzer-Straße“ abgehende Stichwege sowie ein nordwestlich von der „Albert-Schweitzer-Straße“ abgehender Stichweg (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 7, Flurstücke 713, 724, 785, 787, 788, 804, 835 und 869)

Eckenerweg:

Komplette Straße „Eckenerweg“ zwischen der Straße „Auguste-Piccard-Weg“ im Nordwesten und der „Düsseldorfer Straße (L 219) im Südwesten der Straße „Eckenerweg“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1708); **ohne** den nordwestlich von der Straße „Eckenerweg“ abgehenden „Fuß- und Radwegbereich“ ab Ende des Grundstückes „Eckenerweg 20“ bis zur „Düsseldorfer Straße (L 219)“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1708) und **ohne** die „öffentliche Parkplatzfläche“, gelegen nordöstlich des Grundstückes „Eckenerweg 1“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1708)

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fuß- und Radwegbereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Eckenerweg:

Nordwestlich von der Straße „Eckenerweg“ abgehender „Fuß- und Radwegbereich“ ab Ende des Grundstückes „Eckenerweg 20“ bis zur „Düsseldorfer Straße (L 219)“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1708)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **öffentlicher Parkplatz** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Eckenerweg:

„Öffentliche Parkplatzfläche“, gelegen nordöstlich des Grundstückes „Eckenerweg 1“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1708)

Eschenweg:

Nördlich an der Straße „Eschenweg“ gelegene „öffentliche Parkplatzfläche“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 931)

Hans-Holbein-Straße:

Südlich von der „Hans-Holbein-Straße“ und nördlich des Grundbesitzes „Hans-Holbein-Straße 5“ gelegene „öffentliche Parkplatzfläche“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 25, eine Teilfläche aus dem Flurstück 463)

Die exakten Lagen der zuvor aufgeführten gewidmeten Grundflächen (Flurstücke oder Teilflächen daraus) können bei Bedarf während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften, Zimmer 284 (II. Etage des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., in Lageplänen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese "Bekanntmachung der Widmung der zuvor genannten Straßen für den öffentlichen Verkehr" kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

40764 Langenfeld Rhld., den 11.12.2020
Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
Gez.
Frank Schneider

171 Bekanntmachung über die Aufstellung der vereinfachten 4. Änderung des Bebauungsplanes „I-34 Kaisersbusch“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes "I-34 Kaisersbusch" gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Neben der Sicherung und Aktivierung gewerblicher Bauflächen für die Ansiedlung von kleinen und mittleren Betrieben des produzierenden Gewerbes, von Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, verfolgt die vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes „I-34 Kaisersbusch“ auch das Ziel, zum Schutz der Innenstadt und der Stadtteilzentren als zentrale Versorgungsbereiche gemäß des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, zusätzliche Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Gebietsbegrenzung für die vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes „I-34 Kaisersbusch“

Im Norden: Die Straße „Hardt“ (L 402);
Die Nordgrenzen der Flurstücke 655 und 546;

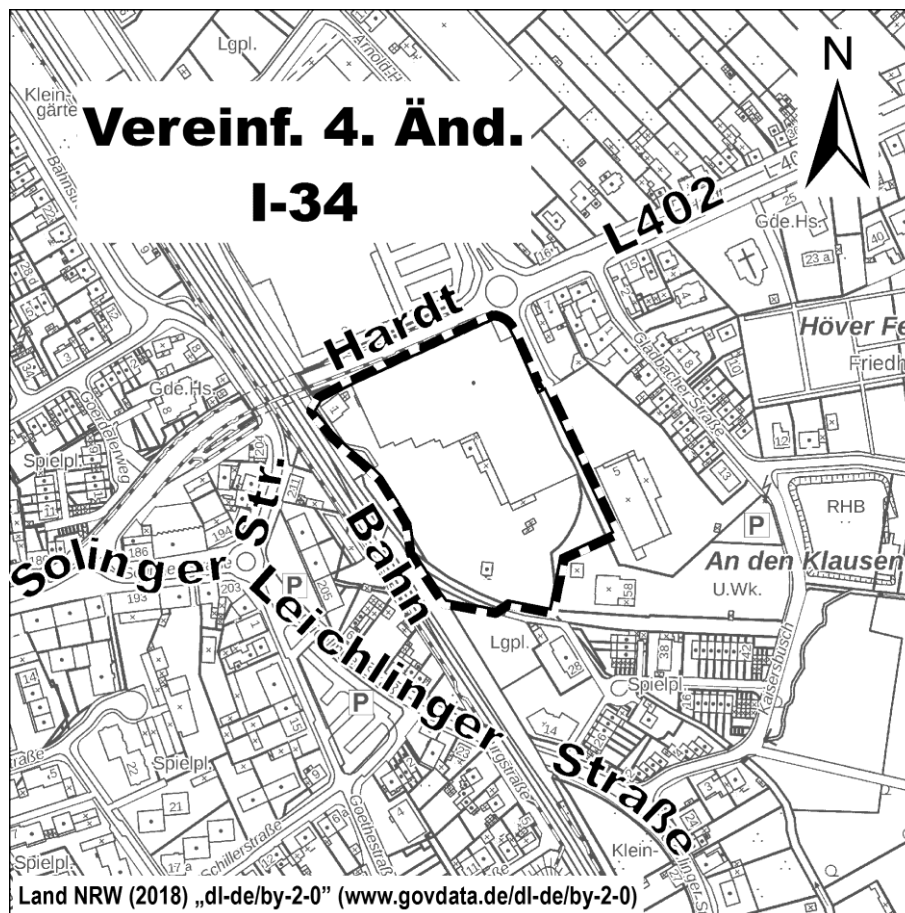
Im Westen: Die Westgrenzen der Flurstücke 546, 655, 212, 856, 593 und 594;

Im Süden: Die Südgrenzen der Flurstücke 594 und 593; die Südostgrenze des Flurstücks 856 und die südliche Grenze des Flurstücks 655 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 356;

Im Osten: die westliche Grenze des Flurstücks 356; die östliche Grenze des Flurstücks 362; die südöstliche Grenze des Flurstücks 358 und deren östliche Verlängerung um 5,0 m, die einen Schnittpunkt bildet mit der verlängerten Linie zwischen einem um 5,0 m gedachten Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 645, gemessen ab dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 644; die Südgrenze der Flurstücke 645 und 643; die gemeinsame Grenze der Flurstücke 643 und 654;

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 9 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes „I-34 Kaisersbusch“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung der vereinfachten 4. Änderung des Bebauungsplanes „I-34 Kaisersbusch“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 09.12.2020

Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

172 Bekanntmachung über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg“ ist die Sicherung der Zweckbestimmung des Industriegebietes für erheblich emittierende Betriebe durch die Neufassung des Kataloges der allgemein und ausnahmsweise zulässigen Vorhaben bezüglich der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften.

Gebietsbegrenzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg“

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg“, abzüglich der Teilbereiche, die durch den seit dem 15.10.2009 rechtsgültigen Bebauungsplan W-14 Industriegebiet Liebigstraße / Haus Gravener Straße“ außer Kraft getreten sind.

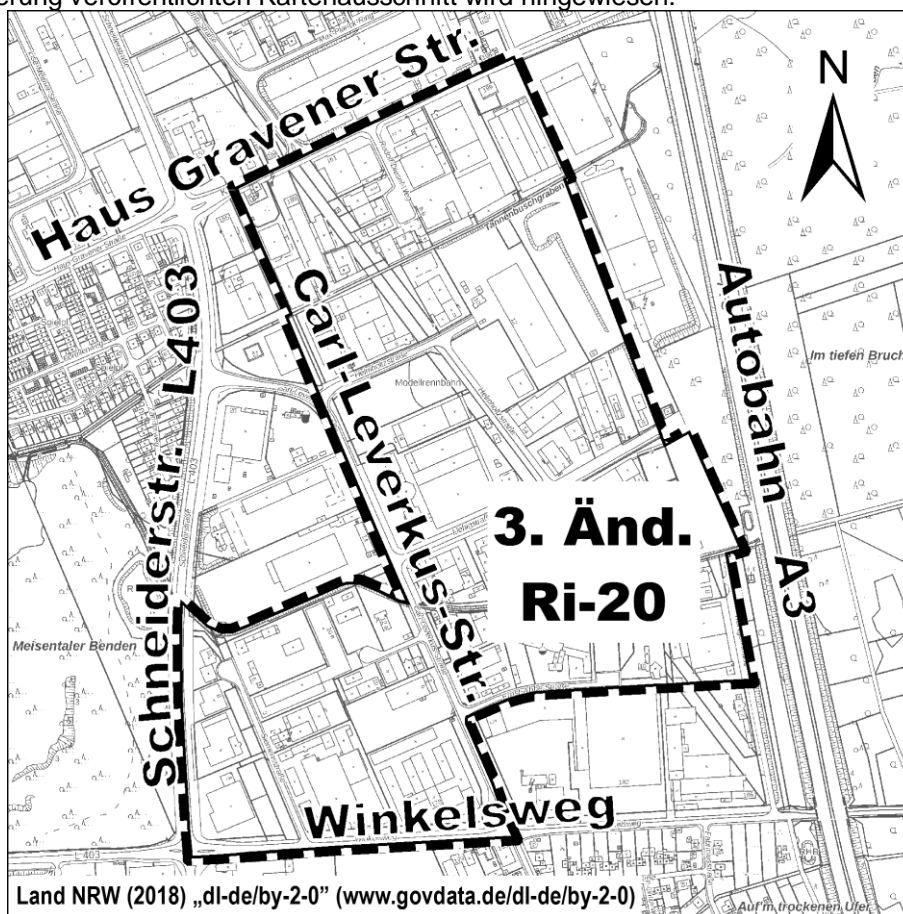
Im Norden: Die Achse der Haus Gravener Straße (Flurstück 1282, Flur 6, Gemarkung Richrath);

Im Osten: Die östlichen Grenzen der Flurstücke 310, 514, 1769, 1442, 1494, 1662, 1663, 1588, 1489, 1461, die Südgrenze des Flurstücks 1461, und die Ostgrenze des Flurstücks 107 (alle Flur 6, Gemarkung Richrath);

Im Süden: Die südlichen Grenzen der Flurstücke 107, 155, 158, 159, 162, 161, 1731, 1725 (alle Flur 6, Gemarkung Richrath) sowie die westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 1725, Flur 6, Gemarkung Richrath bis zur Achse der Carl-Leverkus-Straße, die Achse der Carl-Leverkus-Straße (Flurstück 1688, Flur 6, Gemarkung Richrath) in südliche Richtung bis zur Achse des Winkelsweg (Flurstück 147, Flur 5, Gemarkung Immigrath) die Achse des Winkelsweg in westliche Richtung bis zur Achse der Schneiderstraße (Flurstück 1717, Flur 6, Gemarkung Richrath);

Im Westen: Die Achse der Schneiderstraße bis zum Burbach, der Burbach in östliche Richtung bis zur Achse der Carl-Leverkus-Straße (Flurstück 1757, Flur 6, Gemarkung Richrath), die Achse der Carl-Leverkus-Straße in nördliche Richtung und deren nördliche Verlängerung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 496, 1180 und 1179 (alle Flur 6, Gemarkung Richrath) bis zur Achse der Haus Gravener Straße (Flurstück 1282, Flur 6, Gemarkung Richrath).

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen

über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-20 Industriegebiet Haus Gravener Straße / Winkelsweg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 09.12.2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

173 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 09.12.2020 unter dem Aktenzeichen 653-20.07153.6 kann bei der obigen Behörde, im I. OG Zimmer 169 eingesehen werden.

2. Zustelladressat:
Herrn
Jörg Materna
Rüdigerstraße 8
51109 Köln

Langenfeld Rhld., den 09.12.2020
Im Auftrag
Gez. Enners